

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 6 KA 59/03 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Thüringen,
Zum Hospitalgraben 8, 99425 Weimar,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. November 2003 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. E n g e l m a n n , die Richter Dr. W e n n e r
und Dr. C l e m e n s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Thüringer Landessozialgerichts vom 29. April 2003 wird verworfen.

Der Kläger hat der Beklagten die außergerichtlichen Kosten auch für das Beschwerdeverfahren zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

Der Kläger wendet sich gegen die Rücknahme von Honorarbescheiden ab dem Quartal I/1998 wegen Beendigung der Zulassung zum 31. Dezember 1997 auf Grund seines Wegzugs.

Die Kläger, Facharzt für Anästhesie, war seit Juli 1994 mit Praxissitz in W., E. Straße, zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen. Eigenen Angaben zufolge hatte er seinen Hauptarbeitsplatz in der Praxis des ambulant operierenden Augenarztes Dr. S., ebenfalls E. Straße, W. Dieser habe sich aber im Februar 1996 von ihm getrennt. Deshalb sei er in der Folgezeit nicht mehr in der Praxis in W. anzu-treffen gewesen. Vielmehr war er danach im Raum D. und F. ärztlich tätig. Er reichte aber weiterhin bei der beklagten Kassenärztlichen Vereinigung (KÄV) Quar-talsabrechnungen ein, die Behandlungen vor allem solcher Patienten auswiesen, die bei Krankenkassen im Bezirk der KÄV Nordrhein versichert waren.

Wegen dieses Sachverhalts beantragte die Beklagte beim Zulassungsausschuss, dem Kläger die Zulassung zu entziehen bzw das Ende seiner Zulassung festzustellen. Dies tat der Zulassungsausschuss - mit Nennung des 31. Dezember 1997 als Beendigungszeit-punkt - (Beschluss vom Dezember 1999). Der Kläger hatte weder mit seinem Wider-spruch gegen die Beendigung seiner Zulassung noch mit seiner Klage zum Sozialgericht (SG) noch mit seiner Berufung zum Landessozialgericht (LSG) noch mit seiner Revisi-ons-Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundessozialgericht <BSG> Erfolg (Beschluss vom Juni 2000; Gerichtsbescheid vom 16. Juli 2002; Urteil vom 29. April 2003; Beschluss vom 5. November 2003).

Unter Berufung auf die Beendigung der Zulassung hob die Beklagte die Bescheide über die ihm zuerkannten Honorare für seine Behandlungen ab dem Quartal I/1998 auf (Be-scheid vom 23. Mai 2000). Mit seinen Rechtsbehelfen gegen diesen Bescheid, der den Streitgegenstand des angefochtenen LSG-Urteils bildet, hatte er weder im Verwaltungs-noch im Gerichtsverfahren Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 3. August 2000, Urteile des SG vom 28. November 2001 und des LSG vom 29. April 2003).

Im Urteil des LSG ist ausgeführt, dass Rechtsgrundlage für die Aufhebung der Honorar-bescheide die Bestimmungen über die sachlich-rechnerische Richtigstellung (§ 45 bzw § 34 der Bundesmantelverträge für den Primär- und Ersatzkassenbereich) seien. Die Ho-norarbescheide seien unrichtig gewesen, weil seit dem 1. Januar 1998 - infolge der Be-endigung der Zulassung des Klägers - kein Vergütungsanspruch mehr bestehe. Weil Ho-norarbescheide einstweilen - bis zu einer erfolgten sachlich-rechnerischen Richtigstellung oder bis zum Ablauf der 4-Jahres-Frist - unter dem Vorbehalt der Vorläufigkeit stünden, könne dem Kläger kein Vertrauensschutz zugebilligt werden. Ob die Beklagte eine Infor-



mations- bzw Beratungs- oder Betreuungspflicht verletzt habe, könne offen bleiben: Fraglich sei schon, ob ein Rechtsinstitut wie der sozialrechtliche Herstellungsanspruch überhaupt im Kassenarztrecht anwendbar sei. Keinesfalls könne auf diesem Wege eine nicht bestehende Zulassung fingiert werden. Die Aufhebung der Honorarbescheide könne auch nicht als rechtsmissbräuchlich angesehen werden.

Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG macht der Kläger Abweichungen von der Rechtsprechung des BSG geltend.

II

Die Beschwerde hat keinen Erfolg. Die vom Kläger erhobene Divergenzrüge (Zulassungsgründe gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ist unzulässig.

Nach den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Darlegungsanforderungen müsste die Beschwerdebegründung entscheidungstragende Rechtssätze im Berufungsurteil und in einer höchstrichterlichen Entscheidung, die sich auf revisibles Recht iS des § 162 SGG beziehen, einander gegenüberstellen und ausführen, inwiefern sie miteinander nicht vereinbar sind. Entsprechende Ausführungen sind nicht erfolgt.

Der Kläger hat zwar eine konkrete Entscheidung des BSG benannt und aus ihr auch Passagen zitiert, von denen das LSG abgewichen sei (Beschwerdebegründung S 2 f), nämlich das Urteil vom 31. Oktober 2001 (BSGE 89, 62 = SozR 3-2500 § 85 Nr 42). Er macht geltend, das LSG habe zum einen die aus diesem BSG-Urteil resultierende Notwendigkeit eines Hinweises auf eine mögliche nachträgliche Korrektur und zum anderen die vom BSG geforderte Begrenzung der Honorarberichtigung auf kleinere Teile der Honorarforderung missachtet. Damit wird aber keine Abweichung entsprechend den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen dargelegt. Denn der Kläger nimmt nicht zu den maßgebenden Unterschieden Stellung, dass das Urteil des BSG eine sachlich-rechnerische Richtigstellung bei Fehlern betraf, die nicht der Sphäre des Arztes zugerechnet werden können (damals: Nichtigkeit der Budgetregelungen für die Quartale I und II/1996). Nur für Richtigstellungen in solchen Fällen hat das BSG die in dem Urteil angeführten besonderen Anforderungen aufgestellt. Das BSG hat sich in dem Urteil dagegen nicht mit der Fallgruppe "normaler" sachlich-rechnerischer Richtigstellungen - Fehler in der Sphäre des Arztes - befasst. Einen solchen Fall betrifft aber das vorliegende Urteil des LSG. Wegen dieses unterschiedlichen Kontextes - zwischen einerseits dem Urteil des BSG und andererseits dem Fall des Klägers - kann von einer Divergenz keine Rede sein bzw hätte deren Darlegung entsprechend den Anforderungen des



§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG weitere Ausführungen erfordert, die sich mit diesem Unterschied befassen.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG (in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden und hier noch anzuwendenden Fassung).



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)